



Brüssel, den 14. Dezember 2016
(OR. en)

15567/16

PUBLIC 87
INF 209

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
JUNI 2016

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Juni 2016 angenommenen Rechtsakte.^{1 2}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium](#).

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates – Consilium](#).

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM JUNI 2016 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN		
Schriftliches Verfahren vom 1. Juni 2016		
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2016/1623 des Rates vom 1. Juni 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits ABl. L 250 vom 16.9.2016, S. 1-2		5729/16
Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits ABl. L 250 vom 16.9.2016, S.3-2120		5730/2/16 REV 2 + ADD 1-10
Gemeinsame Erklärung der Europäischen Union und Mosambiks zur portugiesischen Sprachfassung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits Im Dezember 1990 haben alle Mitglieder der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder (CPLP) – Angola, Brasilien, Cabo Verde, Guinea-Bissau, Mosambik, Portugal, São Tomé und Príncipe sowie Timor-Leste – ein Abkommen über die Schreibweise der portugiesischen Sprache unterzeichnet. In Mosambik wurde das Abkommen im Juni 2012 durch die Regierung genehmigt und muss nun noch durch das Parlament ratifiziert werden. Wir haben uns auf Folgendes geeinigt: 1. Falls das Abkommen über die Schreibweise der portugiesischen Sprache nach der Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und den SADC-WPA-Staaten ("EU-SADC-WPA") nicht durch Mosambik ratifiziert worden ist, werden die EU und Mosambik zusammenarbeiten, um eine portugiesische Fassung des SADC-WPA zu erstellen, die dem derzeit in Mosambik verwendeten Portugiesisch entspricht. 2. Die einschlägigen Dienststellen des Rates der Europäischen Union und der Regierung Mosambiks streben an, zu beschleunigen, dass diese Fassung als Fassung in portugiesischer Sprache im Sinne des Artikels 120 des EU-SADC-WPA betrachtet werden kann.		

Erklärung des Rates zu Artikel 74 Absatz 1 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits

Der Rat ist der Auffassung, dass der Wortlaut des Artikels 74 Absatz 1 des SADC-WPA nicht von der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen, einschließlich in Bezug auf Investitionen, abweicht und abweichen kann.

Erklärung der Kommission

1. Die Kommission wird während der laufenden oder künftigen Verhandlungen über geografische Angaben (GA) im Wege der verfügbaren Konsultationsstrukturen engen Kontakt zum jeweiligen interessierten Mitgliedstaat halten und Ad-hoc-Anträge auf weitere Konsultationen begrüßen.
2. Sie ist entschlossen, bei den laufenden und künftigen Verhandlungen über Handelsabkommen unter Berücksichtigung der Marktlage in den einzelnen Handelspartnerländern und der Interessen der Mitgliedstaaten den bestmöglichen Schutz von in der Union eingetragenen geografischen Angaben zu erreichen.
3. Die Kommission bekräftigt, dass sie im Hinblick auf Artikel 4 des Abkommens zwischen der EU und den SADC-Staaten dafür Sorge tragen will, dass der im Protokoll Nr. 3 vorgesehene Schutz der GA strikt durchgesetzt wird, und dass sie die mit dem Abkommen erzielten Ergebnisse insbesondere daraufhin prüfen wird, inwieweit die GA geschützt werden.
4. Sie nimmt Kenntnis von den Bedenken Griechenlands, was die Ergebnisse in Bezug auf den Schutz von GA im Rahmen des SADC-WPA und insbesondere die geschützte Ursprungsbezeichnung Feta anbelangt.
5. Die Europäische Kommission sagt zu, dass sie innerhalb von fünf (5) Jahren ab dem Inkrafttreten des Abkommens zwischen der EU und den SADC-Staaten eine Überprüfung des Protokolls Nr. 3 einleiten wird, um darauf hinzuwirken, dass alle darin enthaltenen GA der EU, auch Feta, gleichermaßen geschützt sind.
6. Sobald die institutionellen Ausschüsse, die nach dem Abkommen eingesetzt werden sollen, ihre Arbeit aufgenommen haben, wird die Kommission pragmatische Lösungen finden, um die interessierten Mitgliedstaaten unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten in die Arbeit dieser Ausschüsse einzubinden.
7. Um den Mitgliedstaaten und den Herstellern und Ausführem von GA-Erzeugnissen, insbesondere den schwächsten unter ihnen, bei der Förderung des Absatzes dieser Erzeugnisse zu helfen, wird die Kommission prüfen, welche Möglichkeiten die Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern diesbezüglich bietet.

Erklärung Griechenlands zur vorläufigen Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits

Griechenland stellt fest, dass die Ergebnisse, die im Rahmen des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits (im Folgenden "Abkommen") zum Schutz der geschützten Ursprungsbezeichnung "Feta" erzielt wurden, ein Mindestmaß an Schutz bieten und somit keinen Präzedenzfall für künftige Handelsabkommen schaffen.

Griechenland weist darauf hin, dass es sich bei "Feta"-Käse um eine eingetragene geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) mit spezifischen Standards handelt, die eine Herstellung auf traditionelle Art und Weise innerhalb eines klar definierten Produktionsgebiets verlangen. Griechenland weist ferner darauf hin, dass "Feta"-Käse das einzige Erzeugnis ist, das gemäß der auf Unionsebene in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2002 verankerten Spezifikation ausschließlich aus Schafsmilch mit einem zulässigen Zusatz von Ziegenmilch von bis zu 30 % hergestellt wird. Die Ergebnisse, die im Rahmen des Abkommens hinsichtlich des Schutzes der g.U. "Feta" erzielt wurden, tragen den obengenannten Elementen nicht Rechnung und gewährleisten somit nicht einen umfassenden Schutz des Erzeugnisses.

In diesem Zusammenhang nimmt Griechenland die Zusage der Kommission uneingeschränkt zur Kenntnis, bei den laufenden und künftigen Verhandlungen über Handelsabkommen unter Berücksichtigung der obengenannten Elemente den bestmöglichen Schutz der g.U. "Feta" zu erreichen und alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der g.U. "Feta" in der EU und darüber hinaus auf den Märkten von Drittländern zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung unlauterer Praktiken.

Griechenland schließt sich der Erklärung der Kommission an, d.h. 1. der Zusage der Kommission, bei laufenden und künftigen Verhandlungen zu geografischen Angaben (G.A.) engen Kontakt zum jeweiligen interessierten Mitgliedstaat zu halten, 2. ihrer Zusage, bei den laufenden und künftigen Verhandlungen den bestmöglichen Schutz für geografische Angaben zu erreichen, 3. ihrer Absicht, den in Protokoll Nr. 3 vorgesehenen Schutz strikt durchzusetzen, 4. ihrer Zusage, innerhalb von fünf (5) Jahren ab dem Inkrafttreten des Abkommens zwischen der EU und den SADC-Staaten eine Überprüfung des Protokolls Nr. 3 einzuleiten, um darauf hinzuwirken, dass alle darin enthaltenen GA der EU, auch Feta, gleichermaßen geschützt sind, 5. ihrer Zusage, pragmatische Lösungen zu finden, um die interessierten Mitgliedstaaten in die Arbeit der nach dem Abkommen eingesetzten institutionellen Ausschüsse einzubinden und 6. ihrer Absicht, Griechenland bei seinen Bemühungen zu unterstützen, den Absatz von GA-Erzeugnissen durch die Nutzung der in der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 gebotenen Möglichkeiten zu fördern.

Griechenland beabsichtigt, die obengenannten Punkte weiterzuverfolgen, und geht davon aus, dass sie Bestandteil der Umsetzung nach Treu und Glauben des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens sind.

Bei der Abgabe dieser Erklärung hat Griechenland der Entwicklungsdimension des Abkommens und seiner politischen und wirtschaftlichen Bedeutung für die SADC-Länder, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder unter ihnen, umfassend Rechnung getragen.

Erklärung Ungarns zur vorläufigen Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits

Für den Fall, dass es erforderlich sein sollte, für die vorläufige Anwendung – durch die Europäische Union – derjenigen Teile des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits, für die die geteilte Zuständigkeit gilt, die ungarischen Rechtsvorschriften zu ändern, erklärt Ungarn, dass diese Änderungen aufgrund der Rechtsordnung Ungarns in Verbindung mit dem innerstaatlichen Ratifikationsprozess, den Ungarn so zügig wie möglich einleiten wird, erfolgen werden. Ungarn verweist darauf, dass nach Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der "Rat [...] auf Vorschlag des Verhandlungsführers einen Beschluss [erlässt], mit dem die Unterzeichnung der Übereinkunft und gegebenenfalls deren vorläufige Anwendung vor dem Inkrafttreten genehmigt werden". Daher ist es Sache des Rates, über die Notwendigkeit einer vorläufigen Anwendung und den spezifischen Geltungsbereich der vorläufigen Anwendung zu entscheiden. Ungarn stellt fest, dass Artikel 113 Absatz 3 des SADC-WPA in der von der Kommission ausgehandelten Fassung nicht nur eine Zusage für die vorläufige Anwendung durch die EU, sondern auch eine Festlegung des Geltungsbereichs der vorläufigen Anwendung enthält, womit dem Standpunkt des Rates in diesen Fragen vorgegriffen wird. Wird durch den Wortlaut von Abkommen über die Notwendigkeit einer vorläufigen Anwendung entschieden und der spezifische Geltungsbereich der vorläufigen Anwendung ohne ausdrückliche vorherige Vorgaben seitens des Rates festgelegt, so kann dies insbesondere in Mitgliedstaaten wie Ungarn, dessen Rechtsordnung keine vorläufige Anwendung vor der Ratifizierung eines Abkommens zulässt, zu Problemen führen. Ungarn ist der Auffassung, dass die Kommission bei künftigen Handelsverhandlungen auf den in Artikel 113 Absatz 3 des SADC-WPA widergespiegelten Ansatz verzichten sollte, es sei denn, sie wird in den vom Rat angenommenen Verhandlungsrichtlinien ausdrücklich dazu aufgefordert.

Erklärung Portugals und Sloweniens zur vorläufigen Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits

Auf der Grundlage der Achtung der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, wie sie in den Verträgen festgelegt ist, berührt der Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits nicht die Entscheidungsfreiheit Portugals und Sloweniens in den in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen; die Entscheidung Portugals und Sloweniens, durch das Abkommen gebunden zu sein, hängt vom Abschluss der nationalen Ratifikationsverfahren im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen und Vorschriften ab.

Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung im Europäischen Parlament (Straßburg, 6. bis 9. Juni 2016)				
GESETZGEBUNGSAKTE				
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNG SREGELN	ABSTIMMUNGSEBNIS	
Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 1-136	PE-CONS 20/16	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
3472. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE) vom 6./7. Juni 2016 in Luxemburg				
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER				
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN			
Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Festlegung der Bedingungen und Regelungen für den Zugang der Vereinigten Staaten von Amerika zum öffentlichen regulierten Dienst, der von dem weltweiten Satellitennavigationssystem bereitgestellt wird, das durch das Programm Galileo eingerichtet wurde	8285/16			
Beschluss (EU) 2016/944 des Rates vom 6. Juni 2016 über den Abschluss des Kooperationsabkommens über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 19-20	5977/16			
Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen zur Festlegung der Bedingungen und Regeln für den Zugang des Königreichs Norwegen zu dem öffentlichen regulierten Dienst, der von dem im Rahmen des Galileo-Programms errichteten Globalen Satelliten-Navigationssystem bereitgestellt wird	8287/16			

15567/16

har/mh

7

DG F 2B

DE

Verordnung (EU) 2016/891 des Rates vom 6. Juni 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten ABl. L 151 vom 8.6.2016, S. 1-3	9044/16
Beschluss (EU) 2016/989 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Frankreichs — EGF/2015/010 FR/MoryGlobal) ABl. L 162 vom 21.6.2016, S. 10-11	8317/16
Beschluss (EU) 2016/990 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Griechenlands — EGF/2015/011 GR/Supermarket Larissa) ABl. L 162 vom 21.6.2016, S. 12-13	8318/16
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Belgien festgestellten Mängel	6200/16
Beschluss (EU) 2016/888 des Rates vom 6. Juni 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/323 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds hinsichtlich der Zahlung der Tranchen ABl. L 149 vom 7.6.2016, S. 1-3	9209/16
Beschluss (EU) 2016/968 des Rates vom 6. Juni 2016 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten (Programm ISA2) ABl. L 160 vom 17.6.2016, S. 90-93	8155/16

Beschluss (EU) 2016/916 des Rates vom 6. Juni 2016 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten (Haushaltslinie 02 03 01) ABl. L 153 vom 10.6.2016, S. 35-37	8163/16
Beschluss (EU) 2016/949 des Rates vom 6. Juni 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Protokolls zum Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union ABl. L 159 vom 16.6.2016, S. 1-2	8938/16
Protokoll zum Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union	8940/16
Beschluss (GASP) 2016/890 des Rates vom 6. Juni 2016 zur Änderung des Beschlusses 2014/219/GASP über die GSVF-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) ABl. L 149 vom 7.6.2016, S. 6-7	8483/16
Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den Mitgliedstaaten des Verbands südostasiatischer Nationen (ASEAN) im Hinblick auf Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen	8904/1/16 REV 1
Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und dem Staat Katar im Hinblick auf Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen	8905/1/16 REV 1
Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den Vereinigten Arabischen Emiraten im Hinblick auf Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen	9081/1/16 REV 1
Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Türkei im Hinblick auf Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen	8914/1/16 REV 1

15567/16

har/mh

9

DG F 2B

DE

3473. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES) vom 9./10. Juni 2016 in Luxemburg		
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates über den administrativen Ansatz zur Prävention und Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität		9061/16
Schlussfolgerungen des Rates zur Einrichtung eines europäischen Netzes für die Rechte der Opfer		8960/16
Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft		9373/16
Schlussfolgerungen des Rates zur Rückkehr/Rückführung und Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger		9459/16
Erklärung des Vereinigten Königreichs und Irlands Die Rückführungsrichtlinie und das EU-Reisedokument für die Rückführung gelten gemäß den Protokollen Nr. 19 und Nr. 21 zu den EU-Verträgen nicht für Irland und das Vereinigte Königreich. Das Vereinigte Königreich möchte auch darauf hinweisen, dass wir eine Stärkung der Verknüpfung zwischen Visaerleichterungen und Rückübernahmen – wie in diesen Schlussfolgerungen vorgesehen – nicht unterstützen.		
Schlussfolgerungen des Rates zum weiteren Vorgehen im Hinblick auf Finanzermittlungen		8777/16
Schlussfolgerungen des Rates zum weiteren Vorgehen im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen kriminaltechnischen Raums		8770/16
Beschluss (EU) 2016/946 des Rates vom 9. Juni 2016 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Schweden gemäß Artikel 9 des Beschlusses (EU) 2015/1523 und Artikel 9 des Beschlusses (EU) 2015/1601 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 23-25		5626/16

15567/16

har/mh

10

DG F 2B

DE

Schlussfolgerungen des Rates zum Eurojust-Jahresbericht 2015	9037/16
Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des zugehörigen Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen	5988/16
Erklärung des Vereinigten Königreichs Das Vereinigte Königreich unterstützt diesen Vorschlag inhaltlich. Wir sind der Ansicht, dass nach Möglichkeit ein Abkommen mit der Schweiz und Liechtenstein ausgehandelt werden sollte, um diesen Ländern zu ermöglichen, sich an den Prüm-Beschlüssen zu beteiligen. Auch begrüßen wir, dass die Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe d und 87 Absatz 2 Buchstabe a als Rechtsgrundlagen hinzugefügt wurden. Nach unserem Dafürhalten ist der Erwägungsgrund 3 des Entwurfs eines Ratsbeschlusses jedoch nicht korrekt. In diesem Erwägungsgrund wird festgestellt, dass sich das Vereinigte Königreich aufgrund seiner Beteiligung an den Beschlüssen 2008/615/JI, 2008/616/JI und 2009/915/JI auch an der Maßnahme beteiligt, von der hier die Rede ist. Da dieser Entwurf eines Ratsbeschlusses auf Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beruht, findet Protokoll Nr. 21 des AEUV Anwendung und das Vereinigte Königreich ist durch den Beschluss nicht gebunden, es sei denn, es beschließt, sich daran zu beteiligen. Protokoll Nr. 21 enthält keine Bestimmung über die Nicht-Anwendung der "Opt-in-Klausel" in den Fällen, in denen die EU über die ausschließliche Zuständigkeit für die Aushandlung des vorgeschlagenen Abkommens verfügt und sich das Vereinigte Königreich an der zugrunde liegenden Maßnahme beteiligt, die diese Zuständigkeit begründet. Das Vereinigte Königreich hat in einem Schreiben vom 19. Januar 2016 an den Präsidenten des Rates erklärt, dass es sich an dieser Maßnahme beteiligen möchte. Wir sind der Ansicht, dass der Erwägungsgrund 3 hätte geändert werden müssen, um festzustellen, dass das Vereinigte Königreich aus eigenem Antrieb teilnimmt und sich die Teilnahme nicht automatisch aus seiner Beteiligung an den zugrunde liegenden Maßnahmen ergibt, die für die Prüm-Beschlüsse gelten.	
Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte im Jahr 2015	8946/16
Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 für das SISNET (VISION) für 2016	9282/16

Beschluss (EU) 2016/954 des Rates vom 9. Juni 2016 zur Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und vermögensrechtliche Folgen eingetragener Partnerschaften) ABl. L 159 vom 16.6.2016, S. 16-18	8112/16
Beschluss (GASP) 2016/917 des Rates vom 9. Juni 2016 zur Aufhebung des Beschlusses 2010/656/GASP zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Côte d'Ivoire ABl. L 153 vom 10.6.2016, S. 38-38	9312/16
Verordnung (EU) 2016/907 des Rates vom 9. Juni 2016 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 174/2005 über Beschränkungen für die Erbringung von Hilfe für Côte d'Ivoire im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten und der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire ABl. L 153 vom 10.6.2016, S. 1-2	9384/16
Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung der Strafjustiz im Cyberspace	9579/16
Schriftliches Verfahren vom 14. Juni 2016	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2016/947 des Rates vom 14. Juni 2016 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo (Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitsklärung des Kosovos.) (EULEX KOSOVO) ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 26-27	8457/16

3474. Tagung des Rates der Europäischen Union (BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) vom 16./17. Juni 2016 in Luxemburg				
GESETZGEBUNGSAKTE				
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSE BNIS	
Standpunkt (EU) Nr. 12/2016 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG – Vom Rat am 16. Juni 2016 angenommen ABl. C 267 vom 22.7.2016, S. 1-55	7532/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung	
Erklärung des Vereinigten Königreichs Das Vereinigte Königreich unterstützt die Ziele des Vorschlags für eine Richtlinie zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe uneingeschränkt und ist der Ansicht, dass der Vorschlag zu wesentlichen Verbesserungen im Bereich der Sicherheit führen wird. Das Vereinigte Königreich ist allerdings der Auffassung, dass die endgültige Annahme eines delegierten Rechtsakts unverhältnismäßig ist und dass ein Durchführungsrechtsakt angemessener wäre, da es um die Umsetzung internationaler Standards und nicht um die Ergänzung oder Änderung eines nicht wesentlichen Teils der Rechtsvorschriften geht. Aus diesem Grund enthält sich das Vereinigte Königreich in Bezug auf die Richtlinie zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe der Stimme.				
Standpunkt (EU) Nr. 11/2016 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Übertragung von delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen an die Kommission zum Erlass bestimmter Maßnahmen – Vom Rat am 16. Juni 2016 angenommen (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. C 253 vom 12.7.2016, S. 1-6	8536/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten	

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (EU) 2016/992 des Rates vom 16. Juni 2016 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/170/EU zur Aufstellung einer Liste nichtkooperierender Drittländer bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei in Bezug auf Sri Lanka ABl. L 162 vom 21.6.2016, S. 15-17		8560/16
Beschluss (EU) 2016/1039 des Rates vom 16. Juni 2016 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation (WTO) zum Antrag der Europäischen Union auf Verlängerung der WTO-Ausnahmegenehmigung bezüglich der autonomen Präferenzregelung für den Westbalkan zu vertretenden Standpunkts ABl. L 169 vom 28.6.2016, S. 4-5		8683/16
Schlussfolgerungen des Rates "Ein Neubeginn für einen starken sozialen Dialog"		10449/16
Schlussfolgerungen des Rates "Reaktion auf das strategische Engagement der Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter"		10416/16
Schlussfolgerungen des Rates "Reaktion auf die Liste von Maßnahmen der Kommission zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI"		10417/16

15567/16

har/mh

DG F 2B

14

DE

Erklärung Ungarns

Ungarn setzt sich weiterhin für die Wahrung der Menschenrechte aller, ohne Diskriminierung, gemäß dem Grundgesetz, ein. In diesem Zusammenhang weist Ungarn darauf hin, dass die Liste von Maßnahmen der Kommission zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI nicht als etwaige Verpflichtung der Mitgliedstaaten interpretiert werden kann, nicht im Einklang mit ihrer Verfassungsordnung stehende Institute in ihr nationales Rechtssystem einzuführen oder den Geltungsbereich speziell für die Ehe geltender Bestimmungen zu erweitern.

Ungarn beruft sich auf das ungarische Grundgesetz, nach dem die Ehe eine aufgrund einer freiwilligen Entscheidung zustande gekommene Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau ist. Aus diesem Grund erklären wir, dass das Verständnis der Ehe als Lebensgemeinschaft ausschließlich zwischen einem Mann und einer Frau und ihre Vorrangstellung gegenüber anderen Formen der Partnerschaft nicht als diskriminierend betrachtet werden kann.

Das ungarische Rechtssystem gewährt LGBTI-Personen weitgehende Rechte im Einklang mit den grundlegenden Menschenrechten und dem Rahmen der grundlegendsten Werte und Prinzipien der Europäischen Union, wie im jüngsten Bericht der Internationalen Vereinigung der Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans- und Intersexuellen (ILGA) vom Mai 2016 bestätigt wurde.

Erklärung Polens

Polen gewährleistet die Ausübung der Menschenrechte durch LGBTI im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit international bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Wir setzen uns weiterhin für die Wahrung der Menschenrechte aller, ohne Diskriminierung, gemäß dem Grundgesetz, ein. In diesem Zusammenhang erklärt Polen, dass der Ausdruck "LGBTI-Personen und ihre Familien" im Rahmen des EU-Rechts nicht gerechtfertigt ist, da das Familienrecht unter die ausschließlichen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten fällt, und daher nicht als eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten interpretiert werden kann, nicht im Einklang mit ihrer Verfassungsordnung stehende Institute in ihr nationales Rechtssystem einzuführen. Polen beruft sich auf Artikel 18 der Verfassung der Republik Polen, nach dem die Ehe eine aufgrund einer freiwillig und in gegenseitigem Einvernehmen getroffenen Entscheidung zustande gekommene Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau im Rahmen des polnischen Rechtssystems ist. Aus diesen Gründen erklärt Polen, dass das Verständnis der Ehe als Lebensgemeinschaft ausschließlich zwischen einem Mann und einer Frau und ihre Vorrangstellung gegenüber anderen Formen des Zusammenlebens (De-Facto-Paaren einschließlich gleichgeschlechtlichen Paaren) nicht als diskriminierend betrachtet werden kann. Da das Familienrecht in die ausschließlichen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten fällt, und im Einklang mit dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung und der Subsidiarität – sowie den gemeinsamen verfassungsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten – können keine Maßnahmen der Europäischen Union Ländern, die das Verständnis der Ehe als einer Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau wahren, Verpflichtungen auferlegen, die diese Länder zwingen würden, entweder den Geltungsbereich speziell für die Ehe geltender Bestimmungen auf gleichgeschlechtliche Paare auszuweiten – auch dann nicht, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen wurden – oder deren Anerkennung gemäß den in ihrem Herkunftsland bestehenden Rechten einzuführen.

Erklärung Schwedens, Dänemarks, Österreichs und Belgiens, der sich Luxemburg, Malta, Irland, Griechenland und Portugal anschließen Wir begrüßen es, dass der Rat zum ersten Mal Schlussfolgerungen zur rechtlichen Gleichstellung von LGBTI-Personen in der EU angenommen hat. Wir hätten uns jedoch eine ehrgeizigere und deutlichere Aussage zur Ausübung der Menschenrechte durch LGBTI-Personen gewünscht. Ausgehend von diesen Schlussfolgerungen ist es daher noch wichtiger als bisher, die Bemühungen um gleiche Rechte und Chancen aller, unabhängig von ihrer sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität, innerhalb und außerhalb der EU fortzusetzen, und zu gewährleisten, dass kulturelle, traditionelle und religiöse Werte nicht dazu herangezogen werden können, um irgendeine Form von Diskriminierung, einschließlich der Diskriminierung von LGBTI-Personen, zu rechtfertigen. Wir hoffen, diese Bemühungen gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten fortzusetzen.				
Schlussfolgerungen des Rates "Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung: Ein integrierter Ansatz"			10434/16	
Schlussfolgerungen des Rates zur Produktverbesserung von Lebensmitteln			10277/16	
Schlussfolgerungen des Rates zu den nächsten Schritten im Rahmen eines "Eine-Gesundheit-Konzepts" zur Bekämpfung der Antibiotikaresistenz			10278/16	
Schlussfolgerungen des Rates zur Verstärkung der Arzneimittelsysteme in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten			10315/16	
3475. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 17. Juni 2016 in Luxemburg				
GESETZGEBUNGSAKTE				
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSE BNIS	
Richtlinie (EU) 2016/1034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2016 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (Text von Bedeutung für den EWR) ABL. L 175 vom 30.6.2016, S. 8-11	PE-CONS 23/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten	

Verordnung (EU) 2016/1033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch und der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 1-7	PE-CONS 24/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtungshaushaltsplans Nr. 2 zum Gesamthaushaltsplan 2016 Einstellung des Haushaltsüberschusses 2015	9585/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 12/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Die EU-Priorität der Förderung einer wissensbasierten Wirtschaft im ländlichen Raum wurde durch die unzureichende Verwaltung von Wissenstransfer- und Beratungsmaßnahmen beeinträchtigt"		9169/16	
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 20/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Die Kosteneffizienz von EU-Beihilfen zur Entwicklung des ländlichen Raums für nichtproduktive Investitionen in der Landwirtschaft"		9170/16	
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 25/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "EU-Infrastrukturförderung im ländlichen Raum: Die Mittel könnten erheblich effizienter eingesetzt werden"		9171/16	
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht 10/2016 des Europäischen Rechnungshofs "Weitere Verbesserungen sind erforderlich, um die wirksame Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zu gewährleisten"		10054/16	
Schlussfolgerungen des Rates zum Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) – Bericht an den Rat		9913/16	

Erklärung Spaniens Spanien stimmt mit der Gruppe dahingehend überein, dass Teile der Regelung Gibraltars gemäß den im Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung festgelegten Kriterien als schädlich einzustufen sind. Darüber hinaus ist Spanien der Auffassung, dass die von der Gruppe durchgeführte Bewertung unzureichend ist, da wichtige Aspekte der Regelung – insbesondere im Zusammenhang mit der fehlenden Transparenz und den fehlenden Steuerinformationen – nicht in die Bewertung einbezogen wurden, wodurch die vorgenommene Analyse erheblich eingeschränkt wurde. Gibraltar hat weder Angaben dazu vorgelegt, wie viele der über zehntausend dort niedergelassenen Gesellschaften für Vermögensverwaltung sich im Eigentum von nicht in Gibraltar ansässigen Personen befinden, noch mitgeteilt, welche Einkünfte diese Gesellschaften erwirtschaftet haben oder welchen Ursprung diese Einkünfte haben; deshalb konnte nicht festgestellt werden, ob diese Steuerpflichtigen durch die Regelung speziell begünstigt werden. Bei den an der Regelung vorgenommen punktuellen Änderungen handelt es sich eindeutig um oberflächliche Änderungen, und nach Spaniens Auffassung sind die wichtigsten schädlichen Aspekte, die gebietsfremde Aktivitäten anziehen, nach wie vor voll und ganz wirksam, was noch dazu in Bezug auf die Arbeit der Gruppe, die darin besteht, vergleichbare Steuerregelungen anderer Gebiete und Drittstaaten zu bewerten, einen äußerst negativen Präzedenzfall schafft.		6925/16
Beschluss (EU) 2016/971 des Rates vom 17. Juni 2016 über den Abschluss eines Übereinkommens in Form der Erklärung über die Ausweitung des Handels mit Waren der Informationstechnologie (ITA) im Namen der Europäischen Union ABl. L 161 vom 18.6.2016, S. 2-3	Beschluss (EU) 2016/971 des Rates vom 17. Juni 2016 über den Abschluss eines Übereinkommens in Form der Erklärung über die Ausweitung des Handels mit Waren der Informationstechnologie (ITA) im Namen der Europäischen Union	6925/16
Beschluss (GASP) 2016/982 des Rates vom 17. Juni 2016 zur Änderung des Beschlusses 2014/386/GASP über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion ABl. L 161 vom 18.6.2016, S. 40-40	Beschluss (GASP) 2016/982 des Rates vom 17. Juni 2016 zur Änderung des Beschlusses 2014/386/GASP über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion	8980/16
Beschluss (EU) 2016/1123 des Rates vom 17. Juni 2016 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in den einschlägigen Ausschüssen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der UN-Regelungen Nr. 9, 11, 13, 13-H, 14, 16, 30, 41, 44, 49, 54, 55, 60, 64, 75, 78, 79, 83, 90, 106, 113, 115, 117, 129 und 134, der Entwürfe der Änderungen der globalen technischen Regelungen Nr. 15 und 16, der Vorschläge für neue Regelungen der Vereinten Nationen zum Bremsassistentensystem (BAS), zum elektronischen Fahrdynamik-Regelsystem (ESC), zum Reifendrucküberwachungssystem (TPMS) und zur Montage von Reifen, des Vorschlags für eine neue globale technische Regelung der Vereinten Nationen über das Messverfahren für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Kurbelgehäuse- und Verdunstungsemissionen und des Vorschlags für die neue Sonderresolution Nr. 2 (S.R.2) zu Verbesserungen bei der Durchführung des Globalen Übereinkommens von 1998 zu vertretenden Standpunkts ABl. L 187 vom 12.7.2016, S. 9-12	Beschluss (EU) 2016/1123 des Rates vom 17. Juni 2016 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in den einschlägigen Ausschüssen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der UN-Regelungen Nr. 9, 11, 13, 13-H, 14, 16, 30, 41, 44, 49, 54, 55, 60, 64, 75, 78, 79, 83, 90, 106, 113, 115, 117, 129 und 134, der Entwürfe der Änderungen der globalen technischen Regelungen Nr. 15 und 16, der Vorschläge für neue Regelungen der Vereinten Nationen zum Bremsassistentensystem (BAS), zum elektronischen Fahrdynamik-Regelsystem (ESC), zum Reifendrucküberwachungssystem (TPMS) und zur Montage von Reifen, des Vorschlags für eine neue globale technische Regelung der Vereinten Nationen über das Messverfahren für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Kurbelgehäuse- und Verdunstungsemissionen und des Vorschlags für die neue Sonderresolution Nr. 2 (S.R.2) zu Verbesserungen bei der Durchführung des Globalen Übereinkommens von 1998 zu vertretenden Standpunkts	9703/16

Beschluss (EU) 2016/1790 des Rates vom 12. Februar 2016 über den Abschluss der Revision 3 des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden ("Geändertes Übereinkommen von 1958") ABl. L 274 vom 11.10.2016, S. 2-3	13954/15
Beschluss (EU) 2016/1749 des Rates vom 17. Juni 2016 über den Abschluss des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen zum Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs im Namen der Europäischen Union mit Ausnahme seiner Bestimmungen, die in den Anwendungsbereich des Dritten Teils Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 1-5	14384/15
Erklärung des Vereinigten Königreichs Das Vereinigte Königreich begrüßt die Annahme der beiden Ratsbeschlüsse betreffend das Protokoll zum Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs und erwartet, dass das Instrument rasch ratifiziert wird. Insbesondere befürwortet das Vereinigte Königreich den Ansatz, den der Rat und die Europäische Kommission in diesem Fall hinsichtlich der Anwendung des den Verträgen beigefügten Protokolls Nr. 21 verfolgen. Das Vereinigte Königreich vertritt die Ansicht, dass die Union keine ausschließliche Außenkompetenz für die den Bereich Justiz und Inneres betreffenden Bestimmungen des Protokolls zum Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs besitzt.	

Erklärung Dänemarks In Dänemark ist es seit jeher üblich, die Wirtschaftskreise einzubinden und sie an einem engen Dialog zu beteiligen, wenn es um die Konzeption, die Ausarbeitung und die Durchführung von nationalen Rechtsvorschriften wie auch von Rechtsvorschriften der EU geht. Nach Auffassung Dänemarks ist ein solcher Dialog ein wesentliches Instrument im demokratischen Prozess, damit gewährleistet ist, dass Beschlüsse auf einer soliden Grundlage gefasst werden. Es ist daher eine grundlegende Frage und eine Frage der Demokratie, dass Ergebnisse, die aus dem Protokoll der WHO zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen herrühren, ohne die Beteiligung der betroffenen Parteien der Wirtschaftskreise zustande kommen. Wie kritisch die Frage der Demokratie ist, wird für uns insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung und der Umsetzung der sogenannten "Track & Trace"-Regelung (Verfolgungs- und Rückverfolgungs-Regelung) und der Einführung einheitlicher Produktidentifikatoren deutlich. Diese Lösungen werden in der Praxis von den betroffenen Wirtschaftskreisen gehandhabt, umgesetzt und ausgeführt und aufgrund ihrer Schlüsselrolle müssen diese Wirtschaftskreise aktiv in den Beschlussfassungsprozess eingebunden werden. Dänemark steht zwar Initiativen, die auf die Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen abstellen, generell positiv gegenüber, muss aber unterstreichen, dass ein enger und demokratischer Dialog mit den betroffenen Parteien der Wirtschaftskreise eine entscheidende Voraussetzung für wirksame Lösungen ist.	Beschluss (EU) 2016/1750 des Rates vom 17. Juni 2016 über den Abschluss des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen zum Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums im Namen der Europäischen Union hinsichtlich seiner Bestimmungen über die Verpflichtungen in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die Festlegung von Straftaten ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 6-9	14387/15 Erklärung des Vereinigten Königreichs Das Vereinigte Königreich begrüßt die Annahme der beiden Ratsbeschlüsse betreffend das Protokoll zum Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs und erwartet, dass das Instrument rasch ratifiziert wird. Insbesondere befürwortet das Vereinigte Königreich den Ansatz, den der Rat und die Europäische Kommission in diesem Fall hinsichtlich der Anwendung des den Verträgen beigefügten Protokolls Nr. 21 verfolgen. Das Vereinigte Königreich vertritt die Ansicht, dass die Union keine ausschließliche Außenkompetenz für die den Bereich Justiz und Inneres betreffenden Bestimmungen des Protokolls zum Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs besitzt.
---	---	---

Erklärung Dänemarks

In Dänemark ist es seit jeher üblich, die Wirtschaftskreise einzubinden und sie an einem engen Dialog zu beteiligen, wenn es um die Konzeption, die Ausarbeitung und die Durchführung von nationalen Rechtsvorschriften wie auch von Rechtsvorschriften der EU geht.

Nach Auffassung Dänemarks ist ein solcher Dialog ein wesentliches Instrument im demokratischen Prozess, damit gewährleistet ist, dass Beschlüsse auf einer soliden Grundlage gefasst werden.

Es ist daher eine grundlegende Frage und eine Frage der Demokratie, dass Ergebnisse, die aus dem Protokoll der WHO zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen herrühren, ohne die Beteiligung der betroffenen Parteien der Wirtschaftskreise zustande kommen. Wie kritisch die Frage der Demokratie ist, wird für uns insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung und der Umsetzung der sogenannten "Track & Trace"-Regelung (Verfolgungs- und Rückverfolgungs-Regelung) und der Einführung einheitlicher Produktidentifikatoren deutlich. Diese Lösungen werden in der Praxis von den betroffenen Wirtschaftskreisen gehandhabt, umgesetzt und ausgeführt und aufgrund ihrer Schlüsselrolle müssen diese Wirtschaftskreise aktiv in den Beschlussfassungsprozess eingebunden werden.

Dänemark steht zwar Initiativen, die auf die Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen abstellen, generell positiv gegenüber, muss aber unterstreichen, dass ein enger und demokratischer Dialog mit den betroffenen Parteien der Wirtschaftskreise eine entscheidende Voraussetzung für wirksame Lösungen ist.

Protokoll zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 10-37	15044/13
Schlussfolgerungen des Rates zu den Folgemaßnahmen zum Zollkodex der Union	10111/16
Schlussfolgerungen des Rates zum Fahrplan zur Vollendung der Bankenunion	10460/16
Beschluss (EU) 2016/1022 des Rates vom 17. Juni 2016 zur Aufhebung des Beschlusses 2010/401/EU über das Bestehen eines übermäßigen öffentlichen Defizits in Zypern ABl. L 166 vom 24.6.2016, S. 14-16	9325/16
Beschluss (EU) 2016/1023 des Rates vom 17. Juni 2016 zur Aufhebung des Beschlusses 2010/289/EU über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Slowenien ABl. L 166 vom 24.6.2016, S. 17-19	9328/16
Beschluss (EU) 2016/1000 des Rates vom 17. Juni 2016 zur Aufhebung der Entscheidung 2009/416/EG über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Irland ABl. L 164 vom 22.6.2016, S. 12-14	9329/16

3476. Tagung des Rates der Europäischen Union (UMWELT) vom 20. Juni 2016 in Luxemburg		
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 12/2016 des Europäischen Rechnungshofs: Einsatz von Finanzhilfen durch Agenturen: nicht immer angemessen oder nachweislich wirksam		10017/16
Beschluss (EU) 2016/1145 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Belgiens – EGF/2015/012 BE/Hainaut Machinery)		9537/16
ABl. L 189 vom 14.7.2016, S. 46-47		
Erklärung des Rates zur Ratifizierung des Übereinkommens von Paris		9855/16
Schlussfolgerungen des Rates " Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft"		10151/16
Schlussfolgerungen des Rates "Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels"		9721/1/16 REV 1
3477. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 20. Juni 2016 in Luxemburg		
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Kinderarbeit"		9813/16
Schlussfolgerungen des Rates zur Strategie der EU bezüglich Myanmar/Birma		10134/16
Schlussfolgerungen des Rates zu Wirtschaft und Menschenrechten		10136/16
Beschluss (EU) 2016/1001 des Rates vom 20. Juni 2016 über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU–Zentralamerika hinsichtlich der Erläuterungen zu Artikel 15 des Anhangs II des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits zu vertretenden Standpunkt		9100/16
ABl. L 164 vom 22.6.2016, S. 15-21		

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits	6296/16
Erklärung Ungarns Für den Fall, dass es erforderlich sein sollte, für die vorläufige Anwendung – durch die Europäische Union – derjenigen Teile des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den OAG-WPA-Staaten andererseits, für die die geteilte Zuständigkeit gilt, die ungarischen Rechtsvorschriften zu ändern, erklärt Ungarn, dass diese Änderungen aufgrund der Rechtsordnung Ungarns in Verbindung mit dem innerstaatlichen Ratifikationsprozess, den Ungarn so zügig wie möglich einleiten wird, erfolgen werden. Ungarn verweist darauf, dass nach Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der "<i>Rat [...] auf Vorschlag des Verhandlungsführers einen Beschluss [erlässt], mit dem die Unterzeichnung der Übereinkunft und gegebenenfalls deren vorläufige Anwendung vor dem Inkrafttreten genehmigt werden</i>". Daher ist es Sache des Rates, über die Notwendigkeit einer vorläufigen Anwendung und den spezifischen Geltungsbereich der vorläufigen Anwendung zu entscheiden. Ungarn stellt fest, dass Artikel 139 Absatz 4 des OAG-WPA in der von der Kommission ausgehandelten Fassung nicht nur eine Zusage für die vorläufige Anwendung durch die EU, sondern auch eine Festlegung des Geltungsbereichs der vorläufigen Anwendung enthält, womit dem Standpunkt des Rates in diesen Fragen vorgegriffen wird. Wird durch den Wortlaut von Abkommen über die Notwendigkeit einer vorläufigen Anwendung entschieden und der spezifische Geltungsbereich der vorläufigen Anwendung ohne ausdrückliche vorherige Vorgaben seitens des Rates festgelegt, so kann dies insbesondere in Mitgliedstaaten wie Ungarn, dessen Rechtsordnung keine vorläufige Anwendung vor der Ratifizierung eines Abkommens zulässt, zu Problemen führen. Ungarn ist der Auffassung, dass die Kommission bei künftigen Handelsverhandlungen auf den in Artikel 139 Absatz 4 des OAG-WPA widergespiegelten Ansatz verzichten sollte, es sei denn, sie wird in den vom Rat angenommenen Verhandlungsrichtlinien ausdrücklich dazu aufgefordert.	Erklärung Portugals Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem in den Verträgen verankerten Grundsatz der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten berührt der Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits nicht die Entscheidungsfreiheit Portugals in Angelegenheiten in seiner vorbehaltenen nationalen Zuständigkeit; die Entscheidung Portugals, durch das Abkommen gebunden zu sein, hängt im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen und Vorschriften vom Abschluss der nationalen Ratifikationsverfahren und dem Inkrafttreten des Abkommens in der internationalen Rechtsordnung ab.

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits	6298/16
Beschluss (GASP) 2016/994 des Rates vom 20. Juni 2016 zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/109/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Liberia ABl. L 162 vom 21.6.2016, S. 21-21	9723/16
Verordnung (EU) 2016/983 des Rates vom 20. Juni 2016 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 234/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Liberia ABl. L 162 vom 21.6.2016, S. 1-2	9888/16
Schlussfolgerungen des Rates zur Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit	10339/16
Beschluss (GASP) 2016/993 des Rates vom 20. Juni 2016 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/778 über eine Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA) ABl. L 162 vom 21.6.2016, S. 18-20	9296/16
Erklärung Zyperns Die Republik Zypern hat diesem Beschluss des Rates mit der Maßgabe zugestimmt, dass in den Vereinbarungen für die Weitergabe und den Austausch von Verschlusssachen der Grundsatz der Einbeziehung aller Akteure und der Grundsatz der Gegenseitigkeit geachtet werden und dass die Verschlusssachen dem Personal der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA aus allen EU-Mitgliedstaaten unterschiedslos zur Verfügung gestellt werden. Außerdem stellt die Zustimmung der Republik Zypern zu diesem Beschluss des Rates weder einen Präzedenzfall dar noch präjudiziert sie den Standpunkt Zyperns in Bezug auf die Weitergabe und den Austausch von Verschlusssachen an Dritte beziehungsweise mit Dritten bei künftigen GSVF-Missionen.	
Schlussfolgerungen des Rates zur Arktis	10172/16
Schlussfolgerungen des Rates zur Sahelzone	9807/16
Schlussfolgerungen des Rates zum Nahost-Friedensprozess	10348/16

3478. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 24. Juni 2016 in Luxemburg				
GESETZGEBUNGSAKTE				
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSSERGE BNIS	
Verordnung (EU, Euratom) 2016/1192 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten auf das Gericht ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 137-139	PE-CONS 22/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung	
Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Tunesien ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1-8	PE-CONS 9/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten	
Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates Dieser Beschluss wird unbeschadet der Gemeinsamen Erklärung erlassen, die zusammen mit dem Beschluss 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien angenommen wurde und weiterhin als Grundlage für alle Beschlüsse des Europäischen Parlaments und des Rates über Makrofinanzhilfen für Drittländer und Drittlandsgebiete zu betrachten ist.				
Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands ABl. L 183 vom 8.7.2016, S. 1-29	8115/16	Einstimmigkeit (Verstärkte Zusammenarbeit)	Zustimmung aller Mitgliedstaaten Keine Teilnahme: DK, EE, HU, EL, LV, LT, PL, RO, SK und UK	
Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften ABl. L 183 vom 8.7.2016, S. 30-56	8118/16	Einstimmigkeit (Verstärkte Zusammenarbeit)	Zustimmung aller Mitgliedstaaten Keine Teilnahme: DK, EE, HU, EL, LV, LT, PL, RO, SK und UK	

15567/16

har/mh

25

DG F 2B

DE

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zu einer Städteagenda für die EU	9869/16
Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Eine forschungs- und investitionsfreundlichere, intelligente und einfache Kohäsionspolitik sowie die europäischen Struktur- und Investitionsfonds generell"	9863/16
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Datenschutzbereich durch Belgien festgestellten Mängel	9905/16
Beschluss (EU) 2016/1342 des Rates vom 24. Juni 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Tuvalu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 213 vom 6.8.2016, S. 1-2	9751/16
Abkommen zwischen der Europäischen Union und Tuvalu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 213 vom 6.8.2016, S. 3-9	9760/16
Beschluss (EU) 2016/1363 des Rates vom 24. Juni 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Marshallinseln über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte und die vorläufige Anwendung dieses Abkommens ABl. L 216 vom 11.8.2016, S. 1-2	9771/16
Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Marshallinseln über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 216 vom 11.8.2016, S. 3-9	9774/16
Beschluss (EU) 2016/1879 des Rates vom 24. Juni 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Förderierten Staaten von Mikronesien über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 289 vom 25.10.2016, S. 2-3	9777/16

15567/16

har/mh

26

DG F 2B

DE

Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Föderierten Staaten von Mikronesien über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 289 vom 25.10.2016, S. 4-12	9779/16
Beschluss (EU) 2016/1888 des Rates vom 24. Juni 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Salomonen über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte und die vorläufige Anwendung dieses Abkommens ABl. L 292 vom 27.10.2016, S. 1-2	9782/16
Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Salomonen über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 292 vom 27.10.2016, S. 3-9	9783/16
Verordnung (EU) 2016/1042 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse hinsichtlich der mengenmäßigen Beschränkung für den Ankauf von Magermilchpulver ABl. L 170 vom 29.6.2016, S. 1-2	10166/16
Erklärung Italiens Angesichts der ernsten Lage aufgrund der Krise im Milchsektor und im Geiste der Zusammenarbeit lehnt Italien den Beschluss über die Anhebung der geltenden mengenmäßigen Beschränkung für den Ankauf von Magermilchpulver nicht ab. Italien ist jedoch der Ansicht, dass dies nicht der richtige Weg zur Lösung der Krise im Milchsektor ist. Seit September 2015 haben die durchgeführten Maßnahmen, insbesondere diejenigen, die auf die öffentliche Intervention abstellen, keine Wirkung gezeigt. Die Anhebung der mengenmäßigen Beschränkung für den Ankauf von Magermilchpulver war in der Tat sehr teuer; sie hat zudem zu einer Zunahme der eingelagerten Mengen geführt und keinen Anstieg der Milchpreise bewirkt. Das eigentliche Problem ist nach wie vor das Ungleichgewicht zwischen Milchangebot und -nachfrage in der Union. Deshalb ist es wichtig, unverzüglich geeignete freiwillige Maßnahmen einzuleiten, die der Unterstützung einer Verringerung der Milcherzeugung dienen; darüber hinaus sollten die finanziellen Mittel im Rahmen des EU-Haushaltsplans für diese Priorität bereitgestellt werden.	

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 4/2016 des Europäischen Rechnungshofs: "Das Europäische Innovations- und Technologieinstitut muss seine Umsetzungsmechanismen und einige konzeptionelle Elemente ändern, um die erwartete Wirkung zu entfalten"	9959/16		
Beschluss (EU) 2016/1124 des Rates vom 24. Juni 2016 über den von den Mitgliedstaaten im Namen der Europäischen Union in der Ständigen Kommission von Eurocontrol einzunehmenden Standpunkt zu den zu verabschiedenden Beschlüssen über die zentralen Dienste ABl. L 187 vom 12.7.2016, S. 13-14	9694/2/16 REV 2		
Verordnung (EU) 2016/1051 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren ABl. L 173 vom 30.6.2016, S. 5-33	9708/16		
Verordnung (EU) 2016/1050 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren ABl. L 173 vom 30.6.2016, S. 1-4	9707/16		
3479. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 27./28. Juni 2016 in Luxemburg			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSE BNIS
Richtlinie (EU) 2016/1065 des Rates vom 27. Juni 2016 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich der Behandlung von Gutscheinen ABl. L 177 vom 1.7.2016, S. 9-12	8741/16	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2016/1146 des Rates vom 27. Juni 2016 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem – mit dem Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) eingesetzten – Gemeinsamen Ausschuss zu dem Entwurf des Beschlusses Nr. 1/2016 dieses Ausschusses zu vertreten ist (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 189 vom 14.7.2016, S. 48-57		10167/16
Beschluss (EU) 2016/1080 des Rates vom 27. Juni 2016 zur Festlegung des im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts in Bezug auf bestimmte Beschlüsse, die im Rahmen des Internationalen Olivenrates (IOR) zu verabschieden sind ABl. L 179 vom 5.7.2016, S. 33-35		10013/16
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 7/2016 des Europäischen Rechnungshofs: Die Gebäudeverwaltung durch den Europäischen Auswärtigen Dienst weltweit		10016/16
Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1070 des Rates vom 27. Juni 2016 über Kontrollmaßnahmen für 1-Phenyl-2-(pyrrolidin-1-yl)pentan-1-on (α -Pyrrolidinovaleterphenon, α -PVP) ABl. L 178 vom 2.7.2016, S. 18-20		5550/16
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs "EU-Ausgaben im Bereich externe Migration in Ländern des südlichen Mittelmeerraums und der östlichen Nachbarschaft bis 2014"		10021/16
Beschluss des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, des Zusatzprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union		12594/14 und 12595/14

Beschluss (EU) 2016/968 des Rates vom 6. Juni 2016 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten (Programm ISA2) ABl. L 160 vom 17.6.2016, S. 90-93	10428/16
Schlussfolgerungen des Rates zu Lebensmittelverlusten und Lebensmittelverschwendung	10730/16
Schlussfolgerungen des Rates "Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor"	10320/1/16 REV 1
